



Fahrschulen · Allgemeiner Verkehr

Fachverband der Fahrschulen
und Allgemeiner Verkehr
BERUFSGRUPPE FAHRSCHULEN
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon: 05 90 900 3161
Fax: 05 90 900 282
e-mail: fahrschulen@wko.at
<http://www.wko.at/fahrschulen>

Stand: März 2015

Inkrafttreten der 61. KDV Novelle und 12. FSG-DV Novelle Relevante Änderungen im Fahrschul- und Führerscheinebereich

61. Novelle der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV)

Motorrad-Ausbildung: mehr Praxis, weniger Theorie

Ab 16. März 2015 für alle

- Theorieunterricht 6 UE statt von 8 UE und Blockunterricht (an einem Tag) möglich

Ab 16. März 2015

- praktische Fahrausbildung 14 UE statt von 12 UE
- praktische Fahrausbildung für 39+ Jährige Klasse A (Direkteinstieg) zusätzlich 2 UE und Verbindung der letzten 4 UE zu einer Einheit (Vierstundenausfahrt)
Zusatzausbildung bis 31. Dezember 2019 befristet

Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Klasse A (A1, A2) entscheidend

- Antragstellung vor 16. März 2015: 12 UE praktische Fahrausbildung
- Antragstellung vor 16. März 2015: mehr Praxisstunden
(14 UE bzw 16 UE bei 39+ Jährige Klasse A)

Ab 16. März 2015 für alle

- Fahrlehrer-Zusatzausbildung in Risikokompetenz: Einführung für Ausbilder der Klasse A2 und A (bisher nur A1)

12. Novelle der Führerscheinggesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV)

Ab 16. März 2015 für alle

- Längere Motorrad-Perfektionsfahrt bei entsprechender Gruppengröße möglich
-Variante 1 (weiterhin gültig): 2 UE bei bis zu 2 Fahrschüler mit 1 Fahrlehrer
(1 UE Fahren + 1 UE Feedback-Gespräch)
-Variante 2 (neu): 4 UE bei 3 oder 4 Fahrschülern mit 1 Fahrlehrer
(3 UE Fahren + 1 UE Feedback-Gespräch)

Ab 16. März 2015 für alle

- Befristung der Instruktoren-Tätigkeit und Anlagen f Fahrsicherheitstrainings, 10 Jahre
- Berechtigungen vor Inkrafttreten der neuen Regelung bleiben für 10 weitere Jahre
aufrecht
- Aushangpflicht (Inhalt und Umfang des Fahrsicherheitstrainings)
von der der durchführenden Stelle

Relevante Änderungen in der KDV im Detail

1. Theorie Motorrad - § 64b Abs 3 und Abs 4 Z 1

Die Theorieausbildung beträgt künftig 6 Unterrichtseinheiten (statt bisher 8 UE). Die 6 UE können auch im Block (an einem Tag) unterrichtet werden.

Die Umstellung beim Theorieunterricht erfolgt mit 16. März 2015. Wurden Anträge bereits früher eingebracht wurden, unterliegen diese bei der Theorie sofort dem neuen Regime (ohne Übergangsbestimmung). **Alle A-Theoriekurse (für alle Motorrad-Fahrschüler) haben ab 16. März 2015 eine zeitliche Dauer von 6 UE.**

2. Praxis Motorrad - § 64b Abs 6 Z 1

Eine verstärkte praxisorientierte Schulung fördert das individuelle Fahrkönnen einer besonders gefährdeten Lenkergruppe, bringt neue technische Kenntnisse über das Motorrad und optimiert das Verkehrsverhalten insbesondere in Gefahrensituationen auf anspruchsvolleren Straßenabschnitten.

14 UE Fahren auf dem Motorrad

Die Ausbildung im praktischen Fahren beim Direkteinstieg wird ausgedehnt auf 14 UE (statt bisher 12 UE), wobei mindestens 10 UE davon auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchzuführen sind.

16 UE für 39plus A-Direkteinsteiger

Eingeführt wird, dass Personen, die das 39. Lebensjahr bereits vollendet haben, zusätzlich 2 UE auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu absolvieren. Es soll speziell der Umgang mit schweren Motorrädern der Klasse A trainiert und Risikokompetenz mit diesen Fahrzeugen vermittelt werden. Die letzten 4 UE sind als eine gebündelte **Vierstundenausfahrt** (1 Fahrschüler mit 1 Fahrlehrer) durchzuführen und haben einen hohen Anteil auf **Freilandstraßen** zu umfassen. **Diese Regelung ist bis 31. Dezember 2019 befristet!**

Bei der praktischen Ausbildung kommt eine Übergangsbestimmung zur Anwendung.

Für Personen, die den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse A (A1, A2) vor dem 16. März 2015 eingebracht haben, gelten die bisherigen Vorschriften, dh 12 Fahrstunden.

Fahrschüler, die sich ab dem 16. März 2015 zur Motorrad-Ausbildung anmelden (Antragstellung), müssen 14 Fahrstunden absolvieren bzw für Personen, die das 39. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Klasse A erwerben, sind insgesamt 16 Fahrstunden (davon eine Vierstundenausfahrt) vorgesehen.

3. Risikokompetenz für Fahrlehrer aller A-Klassen - § 64b Abs 5

Die praktische Ausbildung erfolgt durch Lenken eines Kraftfahrzeuges (Motorrades) unter Aufsicht eines Besitzers eines Fahrlehrerausweises gem dem Lehrplan für Motorräder (Anlage 10b). Für die Ausbildung von Bewerbern um die Klasse A1 muss ergänzend zum Fahrlehrerausweis eine Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz (§ 64f) absolviert worden sein. **Die Zusatzausbildung in Risikokompetenz (8 UE) müssen neben Fahrlehrer für A1 ab 16. März 2015 auch Fahrlehrer für die Ausbildung in den Klassen A2 und A (bei Direkteinstieg) erbringen.**

Kein Erfordernis einer zusätzlichen Risikokompetenzausbildung ist damit verbunden für Fahrlehrer die (lediglich) Aufstockungsschulungen (7 UE) von A1 auf A2 oder A durchführen.

Relevante Änderungen in der FSG-DV im Detail

1. Motorrad-Perfektionsfahrt - § 13a Abs 3a

Die Gesamtdauer der Perfektionsfahrt Motorrad hat 2 UE zu betragen (1 UE Fahren und 1 UE Gespräch). Die Perfektionsfahrt und das Gespräch sind nach Möglichkeit in Gruppen durchzuführen, deren Größe höchstens zwei Teilnehmer betragen darf.

Wahlmöglichkeit (neu)

Nach Wahl der Teilnehmer kann die Perfektionsfahrt im Rahmen der Fahrausbildung gemäß § 4b Abs. 3 FSG (Klassen A1, A2 oder A, Zeitraum von 4 bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung) sowie das Gespräch gemäß § 4a Abs. 5 FSG (Gespräch mit dem Ausbilder) auch in Gruppen von bis zu 4 Teilnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall hat die Perfektionsfahrt 4 UE zu umfassen, wobei die Fahrt 3 UE und das Gespräch 1 UE zu betreffen hat. Die neue Stundenaufteilung bei der Motorrad-Perfektionsfahrt stellt eine Wahlmöglichkeit dar.

Unabhängig von der gewählten Variante ist das Gespräch nach Möglichkeit auf die Pausen zwischen der Fahrt aufzuteilen.

- 2 UE A (A1, A2) Perfektionsfahrt
bei bis zu 2 Teilnehmern (1 UE Fahren + 1 UE Gespräch)

ODER

- 4 UE A (A1, A2) Perfektionsfahrt
bei entsprechender Gruppengröße von bis zu 4 Teilnehmern (3 UE Fahren + 1 UE Gespräch)

Die Inhalte bleiben unverändert bestehen (ökonom. Fahren, Tunnels, Freiland, Schnellverkehr, komplexe Querstellen, Überholen, Sekundentraining/ Blicktechnik, Gefahrenvermeidungstraining, Dynamentraining/ 3A-Training).

Die neue Regelung zur Motorrad-Perfektionsfahrt tritt mit 16. März 2015 in Kraft und gilt für alle Personen, welche die Mehrphase noch absolvieren müssen, unabhängig davon, wann der Motorrad-Führerschein erworben worden ist.

2. Aushangpflicht bei Mehrphasen-Trainingsplätzen - § 13b Abs 5

Hinsichtlich der Auflagen für Übungsplätze, auf denen Fahrsicherheitstrainings durchgeführt werden (Länge 150 m, Breite 40 m, Rutschfläche, Bewässerungsanlage, Geschwindigkeits-Messanlage, Leitkegel/Kippstangen, Seminarraum, Schulungsmaterial usw), wird - abgesehen davon, dass während des Fahrsicherheitstrainings auf der für dieses Training bestimmten Fläche keine weiteren Tätigkeiten stattfinden dürfen - die ergänzende Vorgabe gemacht, dass künftig auch der **Inhalt und der Umfang des Fahrsicherheitstrainings von der durchführenden Stelle** von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstüre anzubringen ist.

Die Beschilderung ist ab 16. März 2015 vorzunehmen.

3. Befristung für Tätigkeit als Instruktor und Fahrsicherheitstrainingsanlagen -
§ 13b Abs 6

Die Bewilligungen der Mehrphasenkommission gem § 4a Abs. 6 FSG betreffen sowohl die Tätigkeit als Instruktor als auch Genehmigung von Übungsgeländen für Fahrsicherheitstrainings (Erfüllung der Größe, Ausstattung usw). Sowohl die personen- als auch anlagenbezogenen Bewilligungen werden künftig befristet auf zehn Jahre gewährt. Danach erfolgt eine neuerliche „Entscheidung“ der Kommission.

**Alle Genehmigungen ab 16. März 2015 sind auf 10 Jahre befristet.
Bestehende Berechtigungen bleiben (automatisch) weitere 10 Jahre aufrecht
(Übergangsregelung).**

4. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen -
§ 6 Abs 6 Z 13

Die Liste der Institutionen, die die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen per Bescheinigung bestätigen können (zB Österr. Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund Österr.), wird erweitert um die Österreichische Wasserrettung. **Diese Regelung gilt mit Ablauf des Tages der Kundmachung.**